

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Sozialausschuss -
Herrn Vorsitzenden
Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner
Hans-Joachim Am Wege
E-Mail
arge@shgt.de
Aktenzeichen
51.00.02 AW/Pe

Per E-Mail an: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3309

Kiel, 25.11.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG) Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1632

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kalinka,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem o. a. Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Stellung zu nehmen und weisen auf folgendes hin:

Die Verpflichtung zur Errichtung eines Jugendhilfeausschusses als Teil des Landesjugendamtes trifft nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein die Kreise, kreisfreien Städte und die große kreisangehörige Stadt Norderstedt als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Aus Sicht der Kommunen ist eine (stärkere) und unmittelbare Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Interessenvertretungen an der Arbeit der Jugendhilfeausschüsse grundsätzlich zu begrüßen. Als Vertreter ihrer Lebenswelt haben Kinder und Jugendliche spezifische Interessen und Positionen. Sie setzen eigene Themenschwerpunkte und können für Kommunalpolitik und Verwaltung wichtige Impulse für Entscheidungen liefern. Durch geeignete Beteiligungsstrukturen wird Demokratie für Kinder- und Jugendliche erfahrbar und ihr Verantwortungsbewusstsein für ihr Lebensumfeld gestärkt. Tatsächlich erfolgt diese Interessenvertretung durch die bisher kraft Gesetzes dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Institutionen allenfalls mittelbar und durch spezifische Verbandsinteressen gefiltert. Gerade die Interessen derjenigen Kinder und Jugendlichen, die sich nicht an der organisierten Kinder- und Jugendarbeit beteiligen, erfahren dabei eine nur unzureichende Vertretung.

Anders als im Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW unterstellt, ist die Bildung von Kinder- und Jugendbeiräten bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe allerdings

nicht verpflichtend vorgeschrieben. Auch die Gemeinden sind im Übrigen nach § 47 f Abs. 1 der Gemeindeordnung – lediglich - verpflichtet, Kinder und Jugendliche bei sie berührenden Planungen und Vorhaben angemessen zu beteiligen; eine Bildung von Kinder- und Jugendbeiräten ist auch insoweit nicht vorgeschrieben.

Tatsächlich ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor Ort bei den Kreisen sehr unterschiedlich geregelt; es existieren insoweit sowohl projektbezogene als auch institutionalisierte Beteiligungsformen. Insbesondere in Flächenkreisen ist zudem zu beachten, dass gerade jüngere Kinder und Jugendliche häufig nicht in der Lage sind, sich an dem Sitzungsprinzip unterliegenden kreisweiten Gremien zu beteiligen und vor diesem Hintergrund den jeweiligen Bedingungen angepasste regionalisierte Beteiligungsformen sich insofern häufig als zielführender erweisen. Auch ist die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen naturgemäß stärkeren und schnelleren Veränderungen unterworfen, als die von Erwachsenen, so dass eine Motivation zu einer kontinuierlichen und länger währenden Mitarbeit in Gremien bei ihnen häufig nicht oder nur eingeschränkt vorhanden ist.

Dessen ungeachtet bedarf es aus unserer Sicht keiner gesetzlichen Regelung zur unmittelbaren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Jugendhilfeausschüssen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Entsprechende Regelungen zu einer beratenden Beteiligung, die den tatsächlichen örtlichen Beteiligungsstrukturen angepasst sind, können und sollten die örtlichen Jugendhilfeträger im Rahmen ihrer kommunalen Satzungshoheit selber ausgestalten. Auf diese Weise wird auch dem Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung und dem Subsidiaritätsgrundsatz für gesetzliche Regelungen kommunaler Beteiligungsverfahren am besten Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, reading "Am Wege". The signature is written in a cursive, flowing style.

Hans Joachim Am Wege
(Referent)